



Jahrespressekonferenz am 15.10.2026 Informationen zum Schwerpunktthema

„Süße Risiken“ – Proben von Slush-Eis und Süßigkeiten mit zugesetzten Cannabinoiden wurden als gesundheitsschädlich beurteilt

Zu den wenigen Proben, die 2025 im Rahmen der Lebensmittelüberwachung als gesundheitsschädlich beurteilt wurden, gehörten auch Proben von harmlos erscheinenden alkoholfreien Getränken und Süßigkeiten: sieben Proben Slush-Eis sowie sieben Proben Süßwaren mit zugesetzten Cannabinoiden. Da derartige Produkte besonders anziehend für Kinder sind, wurde die Wirkung auf diese empfindliche Verbrauchergruppe bei der Beurteilung gezielt berücksichtigt.

Slush-Eis – gesundheitliches Risiko durch Glycerin

Slush-Eis ist besonders bei Kindern beliebt. Eine wesentliche Zutat, um die typische halbgefrorene Konsistenz zu erhalten, ist vor allem bei zuckerreduzierten Produkten der zugelassene Zusatzstoff Glycerin (E 422).

Das LLBB untersuchte insgesamt 15 Slush-Eis-Proben aus Berlin und Brandenburg. Bei sieben von acht vorverpackten Produkten wurden Glyceringehalte festgestellt, bei denen eine gesundheitliche Beeinträchtigung insbesondere für Kinder und Kleinkinder nicht ausgeschlossen werden konnte. Mögliche akute Folgen einer hohen Glycerinaufnahme sind unter anderem Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall und Bewusstseinsstörungen. Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gilt eine Aufnahme ab 250 Milligramm Glycerin pro Kilogramm Körpergewicht als gesundheitlich bedenklich.

Bei den beanstandeten Produkten konnte diese kritische Dosis bei Kindern im Alter von drei bis zehn Jahren bereits mit einer Portion (250 ml) überschritten werden. Für Kleinkinder von ein bis drei Jahren wurde die unbedenkliche Aufnahmemenge teilweise sogar um das Fünffache überschritten. Selbst für Personen mit einem Körpergewicht von bis zu 60 kg waren die ermittelten Gehalte bedenklich. Entsprechende Warnhinweise waren auf den Verpackungen gar nicht oder nur unzureichend vorhanden.

Positiv: In sieben untersuchten lose angebotenen Slush-Eis-Proben aus der Gastronomie wurden allenfalls unbedenkliche Glyceringehalte nachgewiesen.

Das LLBB wird die Produkte aufgrund des möglichen gesundheitlichen Risikos weiterhin verstärkt untersuchen und sieht zugleich einen hohen Bedarf an transparenter Verbraucherinformation – insbesondere zum Schutz von Kindern.

Cannabinoidhaltige Süßigkeiten: nicht zulässig und mit erheblichen Gesundheitsrisiken verbunden

Im Jahr 2025 wurden 30 Proben Süßigkeiten und Feine Backwaren im LLBB untersucht, deren Kennzeichnung auf enthaltene Cannabinoide hinwies. Die Proben wurden auf die Gehalte verschiedener Cannabinoide analysiert. Dabei standen die beiden natürlichen Inhaltsstoffe der Cannabispflanze Cannabidiol (CBD, nicht psychoaktiv) und delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC, psychoaktiv) sowie das psychoaktive halbsynthetische Hexahydrocannabinol (HHC) im Fokus.

Während in manchen Produkten Cannabinoide nur in Spuren nachweisbar waren, enthielten andere extrem hohe Wirkstoffgehalte. In zahlreichen Proben wurden Δ 9-THC, Δ 8-THC und HHC sowie CBD (siehe Glossar) nachgewiesen.

Toxikologie und mögliche Gesundheitsrisiken

Als akute Referenzdosis (ARfD) für die Summe der THC-Varianten, bis zu der kein erkennbares Gesundheitsrisiko festzustellen ist, hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) 1 μ g pro Kilogramm Körpergewicht festgelegt. Bei einer Überschreitung dieses Schwellenwerts können ernsthafte gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. In einer Probe wurde beispielsweise ein so hoher Gehalt gefunden, dass bereits bei Verzehr eines einzigen Gummibonbons die ARfD für einen Erwachsenen um das Tausendfache überschritten wird.

Insbesondere Kinder können diese cannabinoidhaltigen Produkte mit harmlosen Süßigkeiten verwechseln. Aufgrund ihres geringeren Körpergewichts und der noch nicht abgeschlossenen Gehirnentwicklung können bei Kindern auch sehr geringe Mengen zu schweren Intoxikationen mit Symptomen wie Atemdepression, extremer Schläfrigkeit oder sogar komatösen Zuständen führen.

Rechtliche Aspekte

Der Zusatz von Cannabinoiden zu Lebensmitteln ist in Deutschland und der EU grundsätzlich nicht zulässig, da diese Zutaten als neuartig eingestuft werden und entsprechende Zulassungen auf Basis der Novel-Food-Verordnung nicht vorliegen. Dies gilt auch für das nicht psychoaktive CBD.

Um das Lebensmittelrecht zu umgehen, werden die Produkte teilweise als „Aromaprodukte“, „Sammelobjekte“ oder „Dekorationsartikel“ deklariert und/oder mit dem Hinweis „Nicht zum Verzehr geeignet“ versehen. Diese Kennzeichnung ist jedoch nicht maßgebend für die rechtliche Einstufung als Lebensmittel: Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass ein Erzeugnis verzehrt wird, erfolgt eine Einstufung als Lebensmittel.

Fazit

Slush-Eis und Süßigkeiten sind Lebensmittel, die dem genussvollen Verzehr dienen sollen und zudem eine besondere Anziehungskraft auf Kinder und Jugendliche haben. Umso bedeutender ist es, dass diese sicher sind.

Kontakt:

Landeslabor Berlin-Brandenburg
- Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt -
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin

Dr. Kathrin Buchholz
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Grundsatzfragen
T: +49 30 39784-703

oeffentlichkeitsarbeit@landeslabor-bbb.de
www.landeslabor-bbb.de